

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 27. Mai.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das Neueste von der französischen Armee. — Etwas über das probeweise eingeführte Einberufungsverfahren im Falle einer Mobilmachung in Deutschland. — Die Fünzzoll-Haubitzen bei Omdurman. — H. Bircher: Die Wirkung der Artilleriegeschosse. — Eidgenossenschaft: Stellenausschreibung. — Entscheid über die zuständige Gerichtsbarkeit. Artilleristisches. IV. Division: Rekrutenschule Nr. 1. Militär-Etat des VII. Divisionskreises auf Anfang Mai 1899. Oberfeldarzt Oberst Ziegler. Literatur. Luzern: Aus dem Rapport über die Waffen- und Kleiderinspektion im Jahre 1899. Kopfbedeckung der Radfahrer. — Ausland: Deutschland: Litterarisches. Osterreich: Militär-Schulverein. Holland: Militär-Geschichte. Grossbritannien: Straf-Rekrutierung. Indien: Indische Artillerie. — Bibliographie.

Das Neueste von der französischen Armee.

Permanente Armee-Inspektionen. — Rekrutierungsvorschriften. — Die Einberufung der Reservisten. — Offizier-Avancement. — Generalität 1899. — Das Gewehr des Oberst Humbert. — Inspektion der Centralschule. — Neue Militärdekoration.

Der neue Präsident der französischen Republik, Mr. Emile Loubet, hat seine beiden ersten Dekrete, die nationale Wehrmacht betreffend, kürzlich erlassen, und beide werden die Organisation derselben in bedeutender Weise influieren.

Das erste Dekret schafft permanente Armee-Inspektionen; das zweite beschäftigt sich mit dem Reglemente für die Aufstellung der Avancementstableaux des Offizierkorps. Davon später.

Da die französischen organischen Militär-Gesetze die Bildung von permanenten Armeen auf dem Friedensfusse nicht gestatten, und da die Mobilisierung der nationalen Wehrkraft auf der Existenz von Armeen auf dem Kriegsfusse beruht, so hatte bereits Mr. de Freycinet vor mehreren Jahren, als er Kriegsminister war, Armee-Inspektionen eingeführt, und jetzt hielt er es für unerlässlich seinem Vorgehen von damals mehr Stabilität und Dauer zu geben.

Zu diesem Zwecke ernennt das neueste Dekret des Präsidenten, auf Vorschlag des Kriegsministers, die zum Oberkommando der Armeen auf dem Kriegsfusse in Aussicht genommenen Mitglieder des obersten Kriegsrates zu permanenten

Inspektoren der Armeekorps, welche diese Operationsarmeen bilden sollen. Zugleich werden ihnen alle in der Region dieser Armeekorps befindlichen festeren Plätze und sonstigen Militär-Etablissements unterstellt, indess mit Ausnahme der Schulen und Spezialzwecken dienenden Anstalten, die direkt dem Kriegsministerium unterstehen.

Die den ernannten permanenten Armee-Inspektoren obliegenden Pflichten unterscheiden sich nicht viel von denen eines Armee-Oberbefehlshabers. Aus leicht erklärlichen politischen Gründen liess man den Titel eines Armee-Oberbefehlshabers fallen, die Funktionen sind aber die gleichen und erstrecken sich auf die Instandhaltung der Kriegsbereitschaft der den Inspektoren zugetheilten Armeekorps und festen Plätze, selbstverständlich auch auf die der Truppen der Reserve und der Territorial-Armee und auf alles, was mit dieser Kriegsbereitschaft im Zusammenhange steht, Verpflegung, Bewaffung, Kommunikationsmittel, Verproviantierung der festen Plätze u. s. w.

Ausserdem wird sich der Vizepräsident des obersten Kriegsrates, d. h. der Generalissimus der französischen Wehrkraft, nach besonders erlassenen ministeriellen Instruktionen, mit Besichtigungen der verschiedenen Operationstheater und der in Frage kommenden Defensivmassregeln beschäftigen, unter Mitwirkung des Chefs des Generalstabes der Armee, der im Kriegsfalle zugleich sein Major-General wird, sowie der für den zu inspizierenden Kriegsschauplatz in Frage kommenden Armee-Inspektoren.

Im übrigen ist nichts in Bezug auf die Bestallungs-Patente des obersten Befehlshabers und